



## Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg  
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Aufenthalt während der Abfuhr.

25) Die Abfuhrwägen für Latrineneinhalt und für bewegliche Fässer dürfen im Stadtbezirk nur da anhalten, wo und so lange der Abtritt geräumt und der Nachtkübel geleert oder ein bewegliches Faß aufgeladen wird, ferner da, wo statthafter Weise Grubenfässer oder Nachtkübelinhalt ausgeleert werden darf.

Verbringung von Auswurfstoffen.

26) Das Ausleeren des Gruben-, Nachtkübel- oder Fässerinhalt, sowie überhaupt faulender und stinkender Stoffe in Straßenrinnen, Versitzgruben, in Kanäle, in fließendes oder stehendes Gewässer des Stadtbezirks ist verboten.

Solche Ausleerungen sind überhaupt auf Grundstücken der inneren Stadt, der Vorstädte oder des Burgfriedens nur dann gestattet, wenn diese Grundstücke sich als freiliegende, landwirtschaftlich benützte Felder oder Gartenanwesen darstellen und wenn die Ausleerung mit Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks oder dessen Stellvertreters zur Düngung erfolgt.

Wird hierbei solcher Inhalt oder Stoff auf Grundstücke gebracht, in deren Nähe bewohnte Gebäude bestehen, so muß er entweder vorher durch Desinfektion vollkommen geruchlos gemacht oder nach der Ausleerung unverzüglich und ausreichend, z. B. durch Unterspflügen zc., mit Erde bedeckt werden.

Instandhaltung u. Reinigung der Abfuhrwerkzeuge.

27) Alle zur Reinigung von Gruben und zur Wegschaffung des Gruben- oder Nachtkübelinhalts oder der beweglichen Fässer dienenden Geräte, insbesondere die Pumpen, Latrinereinigungsmaschinen, die Fässer, Röhren, Schöpfen und dergleichen, müssen stets in vollkommen gutem Stande erhalten und sofort nach ihrer Benützung wieder gereinigt werden.

Der amtliche Grubenaufseher ist zur Untersuchung dieser Geräte jederzeit befugt.

Aufbewahrung derselben.

28) Die Aufbewahrung oder Aufstellung von Latrinenuhrwerk oder Gerätschaften in der inneren Stadt ist, außer während Vornahme der Räumung oder Fortschaffung, untersagt.

Im Burgfrieden kann dieselbe auf begründet befundene Beschwerde der Nachbarn oder aus Salubritätsrückichten im einzelnen Falle von der Polizeibehörde verboten werden.

Außerordentliche Maßregeln.

29) Bei Epidemien, sowie vorkommenden Typhus- und Ruhrfällen kann durch polizeiliche Anordnung die ausgiebige Anwendung von Desinfektionsmitteln bei der Räumung der